



Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raumes  
Saarländischer Entwicklungsplan für den  
ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



# Besonderheiten der ELER-Förderung

## Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

28.04.16

Holger Neisius



# Grundsätze

- Zusätzliche Anwendung von EU-Recht bei Beteiligung eines EU-Fonds
  - EU-Recht geht bei Überschneidung nationalem Recht vor
  - Ein Antrag darf erst zur Auszahlung bewilligt werden, nachdem die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften hinreichend überprüft wurde.
- Folglich anderes Verfahren bei EU-Förderung



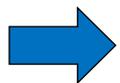
# EU-Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- VO (EU) Nr. 1303/2013
- VO (EU) Nr. 1305/2013
- VO (EU) Nr. 808/2014
- VO (EU) Nr. 809/2014
- VO (EU) Nr. 821/2014
  
- SEPL 2014-2020



# Informationen zu Förderungen

- Inhalt der Förderung
- Fördersätze
- Fördergrundlagen wie Förderrichtlinien u.s.w.
- Hinweise und Informationsmaterialien
- Formulare wie Antragsvordrucke etc.
- Ansprechpartner und Kontaktdaten
- Muster
- Beispielprojekte



[www.eler.saarland.de](http://www.eler.saarland.de)



# Ablauf des Zuwendungsverfahrens

1. Antragstellung zum Stichtag bei Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
2. Fachliche Prüfung und fachliche Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat
3. Entscheidung über Förderfähigkeit durch das jeweilige Fachreferat
4. Bewertung des Vorhabens nach Auswahlkriterien durch das jeweilige Fachreferat
5. Entscheidung über Förderwürdigkeit und Förderung
6. Erlass Zuwendungsbescheid
7. Ausführung des Vorhabens
8. Vorlage Verwendungsnachweis / Zwischenverwendungsnachweis
9. Prüfung Verwendungsnachweis (Verwaltungskontrolle incl. Inaugenscheinnahme)
10. Evtl. Vor-Ort-Kontrolle durch unabhängige Person
11. Auszahlung / Teilzahlung
12. Abrechnung und Schlusszahlung nach Abschluss des Vorhabens
13. Beginn der Zweckbindungsfrist von 5 bzw. 12 Jahren
14. Ggf. Ex-Post-Kontrolle



# Kontrollarten

- Verwaltungskontrollen
- Vor-Ort-Kontrollen
- Ex-Post-Kontrollen

VO (EU) Nr. 809/2014



# Verwaltungskontrolle (VWK)

Art. 48 VO (EU) Nr. 809/2014

- In allen Fällen
- Kontrolle am Schreibtisch nach Aktenlage
- Bei Investitionen zusätzlich Inaugenscheinnahme



## Bei Antragstellung zu beachten:

- Förderkulisse
- Antragstellerkreis
- Übereinstimmung mit Maßnahmenbeschreibung
- Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben/Kosten
- Vorsteuerabzugsberechtigung (Nachweis der Nichtberechtigung)
- Plausibilität der veranschlagten Ausgaben/Kosten
- Förderwürdigkeit des Vorhabens unter Verwendung eines Auswahlverfahrens



# Auswahlverfahren

- von EU verpflichtend vorgegeben
- alle Vorhaben sind zeitlich gesammelt (Stichtagsregelung) nach zuvor einheitlich festgelegten, objektiven Kriterien zu bewerten (Punktesystem)
- daraus ist eine Rangfolge festzulegen
- Mindestpunktzahl muss immer erreicht werden



# Zahlungsanträge = Verwendungsnachweise

- Auszahlungen erfolgen nur anteilig zu tatsächlich geleisteten, nachgewiesenen und geprüften Ausgaben
- Alle Zahlungen sind durch Rechnungen o.ä. zu belegen (keine Originale)
- Einhaltung der Vergabevorschriften ist nachzuweisen
- Einhaltung der Publizitätspflichten ist nachzuweisen
- Voraussetzung für eine Zahlung ist die Erfüllung aller Vorgaben
- Inaugenscheinnahme vor Auszahlung der Fördermittel
- Sanktionierung bei „Übererklärung“ um mehr als 10%
- Verzinsung ab Rückforderung statt ab Auszahlung



# Förderausschlüsse

Folgende Ausgaben werden nicht gefördert:

- Mehrwertsteuer, wenn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht (Nachweis der Nichtberechtigung erforderlich);
- Schuldzinsen;
- Erwerb von Grundstücken soweit der Betrag  $>10\%$  (in Ausnahmefällen  $15\%$ ) der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigt;

**ABER:**

Eigenleistungen im Saarland unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig



# Vor-Ort-Kontrollen

- in einer von der EU vorgegebenen Mindestanzahl von Fällen
- ausgewählt nach Zufallsprinzip oder Risikoanalyse
- Vollumfängliche Kontrolle des Vorhabens vor Ort incl. Einsicht in die Originalunterlagen (z.B. Rechnungen)
- ggf. vertiefte Vergabeprüfung
- Kontrolle kann unangekündigt erfolgen oder kurzfristig angekündigt werden
- Kontrolle muss gestattet werden – sonst Widerruf der Förderung



# Ex-Post-Kontrollen

- Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungsfristen (5 bzw. 12 Jahre)
- Durchführung kurz vor Ablauf der Zweckbindungsfrist
- Kontrolle kann unangekündigt erfolgen



# Kontrollen externer Prüforgane

## Eigenständiges Kontrollrecht der Prüforgane

- Interner Revisionsdienst der Zahlstelle
- Bescheinigende Stelle
- Rechnungshof des Saarlandes
- EU-Kommission
- Europäischer Rechnungshof
- ggf. Bundesrechnungshof

Hier festgestellte Fehler können zu Änderungen bzgl. der Förderung führen.



# Aufbewahrungsfristen

Der Zuwendungsempfänger muss sämtliche Unterlagen (insbesondere Originalbelege) mindestens bis zum **31.12.2026** aufbewahren und für Prüfungen bereithalten.



# Publizitätsvorgaben der EU

Wer eine EU-Förderung erhält, muss Publizitätsvorgaben erfüllen.



# Rechtsgrundlagen

- VO (EU) Nr. 1303/2013
- VO (EU) Nr. 1305/2013
- VO (EU) Nr. 808/2014
- VO (EU) Nr. 821/2014

# Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde sorgt für

- Information von potenziellen Begünstigten über Finanzierungsmöglichkeiten
- Bekanntmachung der Rolle und Errungenschaften der Europäischen Union und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

➔ Generalzuständigkeit der ELER-Verwaltungsbehörde in Sachen Publizität



## Nach EU-Vorgabe müssen

- alle Empfänger einer EU-Förderung in einer frei zugänglichen Internetdatenbank veröffentlicht werden ([www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de))
- ferner regelmäßig einzelne Vorhaben im Internet präsentiert werden ([www.saarland.de/126000.htm](http://www.saarland.de/126000.htm))



Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

## ELER-Jahresveranstaltung 2016

am 12.05.16 von 13:30 Uhr – 17:00 Uhr

im Landhotel Finkenrech, Tholeyer Straße 50, 66571 Eppelborn

Anmeldung: [eler-ok@umwelt.saarland.de](mailto:eler-ok@umwelt.saarland.de)



# Aufgaben der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger haben detaillierte Publizitätspflichten nach Nr. 2 Anhang III zu VO (EU) Nr. 808/2013:

- Hinweise auf gewerblicher Internetseite unabhängig von Zuwendungshöhe
- Hinweisschilder ab (derzeit) 10.000 € Zuwendung
- Hinweise bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen etc.



# Arten von Hinweisschildern

- Poster mindestens in DIN A3 ab 10.000 € Förderung; Dauer: Durchführung des Vorhabens, mindestens 1 Jahr (entfällt voraussichtlich künftig)
- Erläuterungstafel mindestens in DIN A3 ab 50.000 € Förderung; Dauer: Dauer des Vorhabens und Zweckbindungsfrist (mindestens 5 Jahre)
- dauerhaftes Schild mindestens in DIN A2 ab 500.000 € Förderung; Dauer: Dauer des Vorhabens und der Zweckbindungsfrist (i.d.R. 12 Jahre)

# Platzierung der Hinweisschilder

- An einer für die Öffentlichkeit erreichbaren und gut sichtbaren Stelle mit Bezug zum Vorhaben z.B. Eingangsbereich eines Gebäudes in Augenhöhe
- Falls dezentrale Objekte gefördert werden: zusätzlich (kleinere) Förderhinweise an den geförderten Objekten
- Falls Druckerzeugnisse, Datenträger, Medien gefördert werden: deutlich sichtbarer Förderhinweis auf diesen Objekten entsprechend der Objektgröße; Platzierung auf der Titelseite
- Förderhinweise dürfen nicht kleiner oder ungünstiger angebracht werden als eigene oder sonstige nationale Logos



# Förderhinweis im Internet

- Förderhinweis analog Hinweisschilder gestaltet
- Verknüpfung zwischen Förderung und Website; Informationen zum geförderten Vorhaben
- Platzierung im Sichtbereich der Startseite
- Link zur ELER-Seite der EU / zur ELER-Seite des Saarlandes



## Sonstige Förderhinweise

Bei jeder Aktion der Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben ist auf die ELER-Förderung hinzuweisen (z.B. Presseerklärungen, Plakate).

Die ELER-Förderung darf keinesfalls „unter den Tisch fallen“.



# Hilfestellung

- Im Internet unter [www.saarland.de/126002.htm](http://www.saarland.de/126002.htm) oder [www.eler.saarland.de](http://www.eler.saarland.de)
- Praktische Leitfäden, Technische Hinweise und passende Vorlagen vorhanden
- Im Zweifelsfall hilft die ELER-Verwaltungsbehörde gerne weiter





EUROPÄISCHE UNION

• Ministerium für  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

SAARLAND



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums (ELER):

**Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

Dieses Vorhaben „<TB1>“ wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für  
den ländlichen Raum 2014-2020, „<TB2>“, aus Mitteln der Europäischen Union  
(<TB3>%) und des Saarlandes gefördert.

weitere Informationen unter [www.eler.saarland.de](http://www.eler.saarland.de)



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[www.eler.saarland.de](http://www.eler.saarland.de)